



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Aus dem Inhalt

Erste Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des
Landkreises Zwickau

Seite 2

Erste Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Zwickau

Vom 25. September 2025

Auf Grund des § 2 Landesjugendhilfegesetz (LJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 516) und des § 3 Sächsische Landkreisordnung (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) hat der Kreistag des Landkreises Zwickau in seiner Sitzung am 24. September 2025 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Zwickau vom 28. August 2008 beschlossen:

§ 1

In § 6 Absatz 2 wird folgender Satz 6 angefügt:
"Je Träger ist nur ein Wahlvorschlag zulässig."

§ 2

§ 7 wird wie folgt geändert:

a) § 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"1. Dem Jugendhilfeausschuss gehören als beratende Mitglieder die Personen gemäß § 5 Abs. 1 Ziffern 1 - 8 und 10 LJHG an. Die Benennung bzw. Bestimmung der jeweiligen Person erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 LJHG."

b) § 7 Absatz 5 wird gestrichen.

§ 3

In § 9 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„3. Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Themen Sachverständige einladen und anhören (§ 5 Abs. 5 LJHG)."

§ 4

"In § 8 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe: „(§ 71 Abs. 3 SGB VIII)" ersetzt durch die Angabe: „(§ 71 Abs. 4 SGB VIII)".

§ 5

Bekanntmachungserlaubnis

Der Landrat kann den Wortlaut der Satzung für das Jugendamt in der nach In-Kraft-Treten der Ersten Änderungssatzung geltenden Fassung im Amtsblatt des Landkreises Zwickau bekannt machen.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zwickau, 25. September 2025

Michaelis
Landrat

Hinweis:

Zu der vorstehenden Satzung ergeht gemäß § 3 Absatz 5 der Sächsischen Landkreisordnung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, folgender Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 3 Absatz 5, Satz 2, Nummer 3 oder Nummer 4 SächsLKrO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen

IMPRESSUM

Elektronisches Amtsblatt Landkreis Zwickau
79. Ausgabe/2025

Herausgeber:

Landkreis Zwickau, Landratsamt
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Landrat Carsten Michaelis

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen des Landkreises:

Sebastian Brückner, Leiter Büro Kommunikation und Wirtschaftsförderung
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21045
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Redaktion:

Landratsamt Zwickau,
Büro Kommunikation und Wirtschaftsförderung
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21042
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:
Leiter der publizierenden Einrichtungen